

Werkzeugwagen

Übernahme

Durch Unterschrift wird der Erhalt eines Werkzeugwagens, einschliesslich Werkzeug, gemäß separater Auflistung (Werkzeugbestand Fertiger: Mariusz Masny) vom 23. März 2018, einschließlich eines Werkzeugwagen-Schlüssels, Nr. B649 aus dem Bestand der Soetebeer Metallbau GmbH bestätigt.

Beschädigungen oder Verluste sind umgehend nach Kenntnis schriftlich (Formblatt Schadenmeldung Soetebeer Metallbau GmbH) unter Nennung von Datum, Zeitpunkt, Verursacher und Schilderung des Schaden- / Verlustherganges bei der Geschäftsleitung einzureichen. Im Verlustfall durch Ersatzbeschaffung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Übernehmenden.

Adendorf, 14. Juni 2022

- Tim Niklas Melchert:



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soetbecker Metallbau GmbH

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle bei der Soetbecker Metallbau GmbH erteilten Bestellungen, sofern nicht neue Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch uns ausgestellt werden. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.
b) Mündliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Absprachen, die nicht in der schriftlichen Bestellung oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, bestehen nicht. Spätere mündliche Absprachen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtabgaben etc. sind freibleibend. Muster, Maße und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragserteilung unverbindliche Rahmenangaben. Bestellungen des Käufers bei uns sowie Angebote, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

a) Es gelten die Preise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in Euro zzgl. der jeweils im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise beruhen auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des vorgesehenen Liefertermins. Später eintreffende Kostensteigerungen dürfen an den Käufer weitergegeben werden. Bei Rückkäufen werden von der Nettokosten jedoch nur bei Lieferzeiten von über vier Monaten weiterberechnen. Mehrkosten, die im Kundenbereich oder durch andere Vorgänge außerhalb unseres Einflusses verursacht werden, können jederzeit in Rechnung gestellt werden.
b) Sollte sich herausstellen, dass die im Vertrag zugrunde liegenden Maße nicht den Maßen des Bauplans entsprechen, ist die Soetbecker Metallbau GmbH berechtigt, Preise entsprechend zu ändern. Preise gelten, soweit nicht anders bestätigt, ab Werk Adendorf.
c) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Sie binden unser Eigentum. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und bedeutet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
d) Nachträgliche vom Käufer gewünschte Änderungen in Bezug auf Konstruktion und Ausführung unserer Leistung werden nur vorgenommen, wenn der Auftrag noch nicht in Produktion ist. Wenn der Auftrag bereits in der Produktion ist, können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die durch Änderungen verursachten Mehrkosten sind vollständig durch den Käufer zu zahlen.
e) Verpackungswenden, insbesondere Leih- und Abnutzungsgebühren für Transportgefäße, plus sonstige Einrichtungen gehen zu Lasten des Käufers. Die unverzüglich Rückgabe der Transportfässer ist mit uns bei Anlieferung zu vereinbaren bzw. hat unverzüglich nach Entladung kostenfrei an unser Werk Adendorf zu erfolgen.

4. Datenspeicherung

Die Soetbecker Metallbau GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu verwenden und zu speichern. Der Käufer erhält hiermit Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

5. Lieferfrist und Liefertermin

a) Alle von uns genannten Liefertermine sind circa-Angaben nach Kalenderzügen. Wir sind bemüht, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden. Wir sind nicht verpflichtet bei Verzögerung der Lieferung den Käufer zu entschädigen.
b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der technischen Klärstellung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Auftrags- bzw. Klärstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Verzögert sich die Lieferzeit aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er von uns zuvor unter Ablehnungserklärung schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Im Verzug und Unmöglichkeit haften wir nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deliktsgeld.
c) Versandfertig genommene Ware muss innerhalb 8 Tagen nach dem festgelegten Liefertermin abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Für nicht rechtzeitig abgenommene Ware werden pro Monat 1,0 % des Warenwertes als Lagergebühren berechnet. Bei vorüberhafter Selbstabholung ist die Abholzeit frühzeitig mit uns festzulegen. Im Wartezustand bei Selbstabholung haften wir nicht.
d) Unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit Rohstoffen, verlängern für die Dauer der verursachten Störung unsere Lieferzeiten. Dies gilt auch im Fall des Verzuges.
e) Wie haben das Recht zu Fälligkeiten. Diese können getrennt berechnet werden.

6. Rücktritt

füßt der Käufer aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund zurück oder wird die Leistung aus einem solchen Grunde unmöglich, so ist er entsprechend unseren Bedingungen (Ziffer 8, Abs. c) zum Schadenersatz verpflichtet. Auch hier steht es dem Käufer frei, nachzuweisen, dass im Einzelfall ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist.

7. Zahlungsbedingungen

a) Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde.
b) Sämtliche Zahlungen sind in bar, durch Banküberweisung oder per Scheck zu leisten. Als Zeitpunkt für die Zahlung ist die auftraggeber-ortschaft auf unseren Konto nachfolgend. Wechsel gelten als nicht vertragsgemäße Zahlungsmittel. Sofern wir einen Wechsel zum Inhaber, liegt darin in jedem Fall eine Stundung der Forderung begründet. Der Käufer bleibt bis zur Einlösung des Wechsels in Verzug. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Die Kosten und Spesen des Wechsels, einschließlich Diskont, gehen zu Lasten des Käufers.
c) Zahlungen sind nur auf die von uns genannten Konten oder an Personen, die sich durch eine von uns schriftlich erteilte Inhabersattest ausweisen, zu leisten.
d) Stundungsbill ist nur der Warenwert ohne Nebenkosten, wie zum Beispiel Fracht, Fremdenkosten, Regie, Lohnkosten etc.
e) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Eine Aufrechnung ist uns in q uen über nur insoweit möglich, wie die Gegenforderung rechtsträftig festgestellt worden ist oder von uns nicht bestritten wird. Hängt ein der gelehrten Ware berechtigten den Käufer nun, die Zahlung hinsichtlich des beanstandeten Lieferobjekts zu verzögern.

8. Zahlungsverzug

a) Der Käufer ist verpflichtet, vom Fälligkeitzeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Darüber hinaus sind die bei uns auflaufenden Aufwendungen und Gebühren zu ersetzen.
b) Alle gewährten Rabatte und sonstigen Vergünstigungen, auch soweit sie andere kundenrechts noch nicht vollständig erfüllten Verträge betreffen, werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges sofort fällig.
c) Sämtliche Lieferungen können von uns ganz oder teilweise bis zur Bezahlung unserer fälligen Forderungen zurückgehalten werden.
d) In einem solchen Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Käufers ausgeschlossen. Hierdurch zugunsten auftretende Vermögensverhebungen und ebenfalls nicht von uns zu vertreten. Die Schadenersatzpflicht nach Ziffer 6 Abs. d (Lagerung) kommt zur Anwendung. Bei Vermögensverheben aufgrund unzulässiger Zahlung ist der Käufer verpflichtet, die bereits freigegebene Ware nach Ausgleich der fälligen Rechnungen abzurufen.
e) Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers werden sämtliche noch nicht bezahlten Rechnungen unter Verfall des Zahlungszieles fällig. Außerdem besteht die Berechtigung, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten bzw. Sicherheiten zu verlangen.

9. Versand und Gefahrenübertrag

a) Unsere Lieferungen erfolgen bei Werk Adendorf, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Im unsere Lieferung ist die Verladestelle Frühlingsort. Bei Anlieferung der Ware an den Käufer trägt dieser die Gefahr. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei besonderen Anweisungen trägt der Käufer die Kosten.
b) Lieferung bei Baustelle oder bei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befähigten Zufahrtstrasse. Verbleibt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers, die befähigte Zufahrtstrasse, so haftet dieser für

alle Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch die Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.

c) Erfolgt die Anlieferung über so genannte Wechselbanken gemäß Vereinbarung mit dem Käufer, so haftet der Käufer nach Bestellen der Wechselbank am bezeichneten Lieferort für den Übergang sowie für die Beschädigung unseres Transportgutes bzw. für die enthaltene Ladung. Die Wechselbanken sind gemäß den getroffenen Vereinbarungen sofort zu entladen. Die Abholung ist durch den Käufer unverzüglich wieder zu gewährleisten. Bei Abholung ist eine umgekehrte Zufahrt gemäß Ziffer 9 b über eine entsprechend befähigte Zufahrtstrasse sicherzustellen. Auch hier trägt der Käufer eventuelle Kosten der Behinderung bzw. einer verzögerten Abholung durch die Soetbecker Metallbau GmbH.

d) Fällt der Versandbereitschaft geht die Gefahr des Übergangs oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über, sofern uns nicht an dem Schadeneintritt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

a) Geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung in Farbe, Maß und Ausführung gelten nicht als Mängel, deren Beseitigung verlangt werden konnte. Die Muster, Prospekte und anderes Werbematerial der Soetbecker Metallbau GmbH geben nur annähernd die Eigenschaften der Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen. Es kann jedoch im Einzelfall etwas anderes von uns schriftlich zugesagt werden.
b) Änderungen in Ausführung, Material, Profilgestaltung und Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
c) Interferenz-Erscheinungen beim Glas sind keine Mängel. Es handelt sich dabei um absolut fabrikationsunabhängige physikalische Erscheinungen, die bei allen Isolierglassystemen auftreten. Ihre Häufigkeit und Intensität ist völlig variabel und kann durch keinerlei Maßnahmen in der Produktion beeinflusst werden.
d) Bei ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist die Soetbecker Metallbau GmbH nach eigener Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet.
e) Da die bestellten Waren Haftungsrichtungen sind, ist das Recht der Wendung ausgeschlossen. Im wenn wir zu Verbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage sind, kann der Käufer eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz besteht nicht.
f) Änderungen in der Ausführung, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keine Mängel dar und bleiben vorbehalten.
g) Der Käufer ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht und ohne Einschränkung auf Stichproben und erkennbare Mängel, Fehlbildungen oder falsche Dimensionen zu untersuchen. Bei Transport mit der Deutschen Bahn oder per Spedition hat die Überprüfung der Ordnungsgemäßigkeit der Ware sofort bei Anlieferung zu erfolgen. Sollte die unverzügliche Untersuchung der Ware nach Empfang unterbleiben sein, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit es der Käufer versäumt hat, Einlegerechte gegen Dritte zu wahren (z.B. baumanntliche fahrlässige Aufnahme etc.).
h) Ansinnen nach Beanstandungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung bzw. Einbau schriftlich bei der Soetbecker Metallbau GmbH anzugeben. Verspätete Beanstandungen sind unwirksam.
i) Für die von der Soetbecker Metallbau GmbH verwendeten Materialien gilt die von den Lieferanten zugesandene Gewährleistung. Wir stehen dem Käufer vertraglich und andersver-träglich für grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten ein. Leichte Fahrlässigkeit unserer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgliedern haben wir auch, soweit es die Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtungen betrifft, ebenso nicht zu vertreten, wie während eines Verzuges eintreffende verschuldungsunabhängige Ereignisse.
j) Im Falle der Haftung der Soetbecker Metallbau GmbH ersetzen wir den Schaden des Käufers in dem Umfang, wie es für uns bei Vertragsabschluss voraussehbar war. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss auf besondere Risiken schriftlich hinzuweisen. Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nicht zu ersetzen. Wird der Käufer durch Dritte wegen eines Produktfehlers der von uns gelieferten Waren auf Schadenersatz in Anspruch genommen, besteht für den Käufer kein Ausgleichsanspruch, es sei denn, er kann den Beweis dafür führen, dass der Produktfehler auf ein grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Auch insoweit haben wir leichte Fahrlässigkeit unserer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgliedern nicht zu vertreten.

k) Werden wir durch Dritte wegen eines Produktfehlers der von uns an den Käufer gelieferten Waren auf Schadenersatz in Anspruch genommen, ist der Käufer uns gegenüber zum vollen Ausgleich verpflichtet, soweit er nicht den Beweis dafür führen kann, dass der Produktfehler auf ein grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Auch in diesem Fall haben wir leichte Fahrlässigkeit unserer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgliedern nicht zu vertreten.
l) Der Käufer wird uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter gegen ihn Schadenersatzanspruch geltend macht, die auf einen Produktfehler im Zusammenhang mit der von der Soetbecker Metallbau GmbH gelieferten Ware zurückzuführen sind. Verstoßt der Käufer gegen die Informationspflicht, verliert er auch die Ausgleichsansprüche, die ihm aufgrund grob fahrlässigen Verschuldens unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zustehen würde.

m) Die Verjährungsfrist sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers beträgt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften 6 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung.
n) Mängel an der gelieferten Ware berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung zu verzögern, sondern nur dazu, einen dem Mangel entsprechenden Teil der Vergütung beim Auftragsrück-lieferung zu hinterlegen.

11. Montage

a) Bauarbeiten erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen.
b) Eltzige notwendige Geräte oder Gerüste sowie Auslässe für Lichterzeugung und Entladung von Strom und Wasser, Feuer-Hauser, Stämme und Beipatzarbeiten sind bereits eine Berechnung zu erstellen.
c) Fällt die Soetbecker Metallbau GmbH die Demontage in Adendorf aus, so trägt der Käufer das Risiko im Schaden im Putz, Mauerwerk, Fensterbänken, alten Fenstern und im Wohnungsinnen, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Handwerker.
d) Abfall- und Wertpapiere zwischen Fenster und Mauerwerk sind in den Leistungen der Soetbecker Metallbau GmbH nicht enthalten, es sei denn, sie werden vereinbart.
e) Werden Rolläden bzw. Jalousien bereits entfernt und angepasst, so sind diese vor Montagebeginn zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so werden diese gegen Verletzung von uns entfernt und auf Wunsch angepasst.

12. Leistungsstörungen

a) Kann beim Einreffen der Montagegruppe der Soetbecker Metallbau GmbH durch Umstände, die diese nicht zu vertreten hat, das Aufmaße, die Montage o.ä. nicht erfolgen, so ist der Käufer verpflichtet, der Soetbecker Metallbau GmbH die Kosten der zusätzlichen Anfahrt und den entstehenden Arbeitsaufwand im Stundenlohnabpreis zu ersetzen.
b) Kann eine bestellte Anlage durch einen von der Soetbecker Metallbau GmbH nicht zu vertretenden Umstand nicht vollständig eingebaut werden, so hat die Abnahme der eingebauten Teile des Auftrages zu erfolgen, ebenso die Zahlung. Eine solche Teilleistung gilt als in sich abgeschlossen, led der Leistung.

13. Gerichtsstand und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für die von der Soetbecker Metallbau GmbH zu erbringende Leistung ist der Sitz unseres Geschäftszweiges in Adendorf.
b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lüneburg. Dies gilt auch für Klagen aus in Zahlung genommenen Wechseln und Schecks sowie für Prozesse nach einem Rücktritt vom Vertrag. Diese Gerichtsstandszuweisung gilt jedoch nur im Kaufrecht und ausländische Vertragspartner sowie im juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
c) Auf die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht, so wie es im Geschäftsverhältnis zwischen Ländern üblich ist, Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

Sollten aus irgendeinem Grunde einzelne Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bestanden hätten.